

# Reichs-Gesetzblatt.

*N<sup>o</sup> 8.*

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Festsetzung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1890/91. S. 22. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Kasse für Zwecke der Verwaltungen des Reichsherrn, der Marine, der Reichstelegraphen und der Post und Telegraphen. S. 48. — Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Bundeshaushalts von Einnahme- und Ausgabe-Einträgen für das Etatsjahr 1889/90. S. 50.

(Nr. 1888.) Gesetz, betreffend die Festsetzung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1890/91. Vom 1. Februar 1890.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigelegte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe

auf 1 193 082 286 Mark, nämlich

auf 852 151 865 Mark an fortbauenden,

auf 74 323 368 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und

auf 266 607 053 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

und

in Einnahme

auf 1 193 082 286 Mark.

§. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigelegte Befoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1890 bis 31. März 1891 wird auf 148 374 Mark festgestellt.

Reichs-Gesetzl. 1890.

9

Ausgegeben zu Berlin den 13. Februar 1890.